



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/1152](#)

Mit Plenarbeschluss vom 12. Juli 2023 ([Plenarprotokoll 20/32](#)) hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung federführend an den Finanzausschuss und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt, der Finanzausschuss am 30. November 2023 eine Anhörung durchgeführt (Niederschrift 20/45) und sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesetzentwurf befasst, der Innen- und Rechtsausschuss zuletzt am 6. Dezember 2023, der Finanzausschuss am 7. Dezember 2023.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf [Drucksache 20/1152](#) in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Birgit Herdejürgen
Stellvertretende Vorsitzende

Gesetz zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Geszentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Besoldungs- gesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Besoldungsgruppe W 1 kann nach zweijähriger Tätigkeit ein Leistungsbezug nach Satz 1 Nummer 2 vergeben werden. Kanzlerinnen und Kanzler erhalten einen Leistungsbezug nach Satz 1 Nummer 3.“

2. § 43 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 6 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin oder des Beamten entspricht.“

3. In § 50 Absatz 1 werden nach dem Wort „Feuerwehr“ die Wörter „sowie dem Einsatzdienst gleichgestellte Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes auf Verwendungen, die im besonderen dienstlichen Interesse oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes liegen (§ 113 Absatz 6 Landesbeamtengesetz),“ eingefügt.

4. § 58a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Artikel 1 Änderung des Besoldungs- gesetzes Schleswig-Holstein

unverändert

„(4) Bei einem weiteren Dienstherrnwechsel innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes kann die bei dem bisherigen Dienstherrn gewährte Ausgleichszulage unter Fortgeltung der für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen fortgewährt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
5. § 62 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. In der Anlage 8 werden unter der Zwischenüberschrift „Besoldungsordnung A“ in der Angabe zur Besoldungsgruppe A 6 nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 6“ angefügt.

Artikel 2
Änderung des
Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6“ durch die Wörter „des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zuzüglich eines zustehenden Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 57 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.
3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Geschädigte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in nachstehender Höhe:

Artikel 2
Änderung des
Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Geschädigte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in nachstehender Höhe:

Grad der Schädigungsfolgen bis	Betrag
25	141 Euro,
30	169 Euro,
40	229 Euro,
50	383 Euro,
60	425 Euro,
70	583 Euro,
80	695 Euro,
90	836 Euro,
100	930 Euro.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend Absatz 1 ergibt.“

4. Dem § 58 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Vergleich mit der Höchstgrenze ist, auch bei mehreren Zeiträumen, eine Gesamtrechnung durchzuführen.“

5. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.

6. In § 64 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.

7. § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhegehaltsempfängerinnen oder den Ruhegehaltsempfängern ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel und bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des für einen Grad der Schädigungsfolgen bis 30 nach § 39 Absatz 1 maßgebenden Betrages unberücksichtigt.“

Grad der Schädigungsfolgen bis	Betrag
25	141 Euro,
30	171 Euro,
40	233 Euro,
50	383 Euro,
60	431 Euro,
70	592 Euro,
80	706 Euro,
90	850 Euro,
100	944 Euro.“

b) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 8. § 73 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hinterbliebene sind verpflichtet, das Versterben der Ruhegehaltsempfängerin, des Ruhegehaltsempfängers, der Altersgeldempfängerin oder des Altersgeldempfängers unverzüglich anzuzeigen.“ | 8. | unverändert |
| 9. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 wird Satz 3 gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) In den Fällen, in denen die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte nach § 57c Absatz 1 der Gemeindeordnung oder nach § 46 Absatz 1 der Kreisordnung ihr oder sein Amt zuvor bereits für die Dauer von mindestens zwei aufeinander folgenden Amtszeiten wahrgenommen hat und im Anschluss durch Wiederwahl erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt für mindestens eine weitere Amtszeit berufen wird, ist das Ruhegehalt nicht nach § 16 Absatz 2 zu vermindern, wenn sie oder er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat und auf eigenen Antrag aus diesem Amt in den Ruhestand versetzt wird,

2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, aus diesem Amt in den Ruhestand versetzt wird.“ | 9. | unverändert |
| 10. In § 88d Absatz 7 Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt. | 10. | unverändert |

**Artikel 3
Änderung des
Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 80 folgende Angabe eingefügt:

**Artikel 3
Änderung des
Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

„§ 80a Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung“

2. Nach § 80 wird folgender neuer § 80a eingefügt:

**„§ 80a
Zuschuss zur gesetzlichen
Krankenversicherung**

(1) Auf Antrag können beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Wechsel in eine private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifs gemäß § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt oder im unmittelbaren Anschluss an ein vorheriges Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes ernannt und verliert sie oder er aus diesem Grunde den Anspruch auf eine Pauschale oder einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung nach beamtenrechtlichen Regelungen, erhält sie oder er auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.

(3) Beamtinnen und Beamten auf Zeit wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages gewährt.

(4) Leistungen Dritter zur Krankenversicherung sind bei der Berechnung des Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung in Abzug zu bringen.

(5) Wird nach Gewährung eines Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung

2. Nach § 80 wird folgender neuer § 80a eingefügt:

**„§ 80a
Zuschuss zur gesetzlichen
Krankenversicherung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Beamtinnen und Beamten auf Zeit **oder Beamtinnen und Beamten auf Widerruf** wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages gewährt.

(4) Beamtinnen und Beamte, die am 30.11.2023 freiwillig gesetzlich krankenversichert waren, erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.

(5) unverändert

(6) Der Antrag auf einen Zuschuss im Sinne des Absatzes 1 muss verbunden

die gesetzliche Krankenversicherung verlassen, um in eine private Krankenversicherung zu wechseln, kann unbeachtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bei einem neuerlichen Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung kein neuer Antrag gestellt werden.

(6) Ein Zuschuss zur Pflegeversicherung wird nicht gewährt.“

3. In § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Buchst. a“ gestrichen.

sein mit einer Verzichtserklärung auf ergänzende Beihilfen. Beides ist unwiderruflich. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung wird der Zuschuss höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(7) unverändert

3. unverändert

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichs- kasse der Kommunalver- bände in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

- „5. den Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 80a des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gewähren.“

Artikel 5 Änderung der Mehrarbeitsver- gütungsverordnung

Die Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526, 544), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 1 und 2.

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichs- kasse der Kommunalver- bände in Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 5 Änderung der Mehrarbeitsver- gütungsverordnung

unverändert

2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „A 2 bis A 4 14,05 Euro,“ gestrichen.

Artikel 6
Änderung der Vollstreckungs-
vergütungsverordnung

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 13. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 741) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkräfttreten“ gestrichen
- b) Die Wörter „und tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 6
Änderung der Vollstreckungs-
vergütungsverordnung

unverändert

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über
mitbestimmungsrechtliche
Sonderregelungen aus An-
lass der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2

Das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 2023“ durch die Worte „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [...bitte einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats...] in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nummer 3 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2024** in Kraft.